

## Verordnung

### über die Zahlung eines Entgeltes für Vertretungsdienste und für die kirchenmusikalische Ausbildung mit Leistungsprobe (D)

Vom 30. September 2014 (ABl. 2014 S. A 246)

[Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens erlässt folgende Verordnung:]

#### Inhaltsübersicht<sup>\*</sup>

<b>I. [Vertretungsdienst]</b> .....	<b>1</b>
1. Kirchenmusikalische Vertretungen .....	1
2. Gemeindepädagogische Vertretungen .....	2
3. Hinweise .....	2
<b>II. [Kirchenmusikalische D-Ausbildung]</b> .....	<b>3</b>
<b>III. [Inkrafttreten]</b> .....	<b>3</b>

### I. [Vertretungsdienst]

Als Entgelt für kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Vertretungsdienst werden folgende Sätze festgelegt:

#### *1. Kirchenmusikalische Vertretungen*

Das Vertretungsentgelt richtet sich nach dem Ausbildungsabschluss des Vertreters.

---

\* Inhaltsübersicht und in [eckige Klammern] gesetzter Text sind nichtamtlich.

### 3.8.3 EntgeltVO (Vertretungsdienste und Ausbildung)

Nr.	Art der Vertretung	Vertretung durch Vertreter mit A-Abschluss in €	Vertretung durch Vertreter mit B-Abschluss in €	Vertretung durch Vertreter mit C-Abschluss in €	Vertretung durch Vertreter mit D-Abschluss in €	Vertretung durch Vertreter ohne Abschluss in €
1.1	Gottesdienste in einfacher Form	42,00	37,00	28,00	25,00	21,00
1.2	Gottesdienste in erweiterter Form (Abendmahl, Taufe, Trauung, Einsegnung) oder umfangreicher Kirchenmusik (Chor, Kurrende, Instrumentalgruppe)	52,00	46,00	34,00	32,00	27,00
1.3	Kasualien	32,00	28,00	21,00	19,00	16,00
1.4	Chor und Kurrendeprobe je volle Stunde	42,00	37,00	28,00	25,00	21,00

## 2. Gemeindepädagogische Vertretungen

Das Vertretungsentgelt richtet sich nach dem Ausbildungsabschluss des Vertreters.

	in €
bei Fachhochschulabschluss je volle Stunde	35,00
bei Fachschulabschluss je volle Stunde	31,00
bei abgeschlossener C-Ausbildung je volle Stunde	28,00
ohne Ausbildungsabschluss je volle Stunde	21,00

## 3. Hinweise

Vorbereitungszeiten sind in den Entgeltsätzen inbegriffen. Für die kirchlichen Anstellungsträger bilden die unter den Ziffern 1. und 2. genannten Vertretungsentgelte die genehmigungsfähige Höchstgrenze für zu vereinbarende Honorare und zugleich die Vertretungsvergütung für zur Vertretung verpflichtete Mitarbeiter. Auf die Regelung Nr. 7 – Ordnung für die Vertretung im Verkündigungsdienst – vom 25. November 1993 (ABl. 1994 S. A 22) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere zur Vertretungspflicht ohne Entgeltzahlung, und die Verordnung über die Mitteilung entgeltlicher Tätigkeiten an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle – Tätigkeitsmitteilungsverordnung – vom 25. Oktober 1994 (ABl. S. A 258) sowie die hierzu gegebenen Hinweise zur Erfassung von Tätigkeiten, für die ein Entgelt vergütet wird, in der jeweiligen Fassung (letzte Fassung vom 4. Mai 2011, ABl. S. A 92) wird verwiesen.

### **II.** **[Kirchenmusikalische D-Ausbildung]**

Als Entgelt für die kirchenmusikalische Ausbildung mit Leistungsprobe (D) wird folgender Satz festgelegt:

	in €
Einzelunterricht und Gruppenunterricht je volle Stunde	28,00

### **III.** **[Inkrafttreten]**

Die Verordnung tritt am 15. November 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zahlung eines Entgeltes für Vertretungsdienste und für die Hilfskirchenmusikerausbildung vom 9. September 2008 (ABl. S. A 146) außer Kraft.

---